

## **Satzung des Vereins Ökumenisches Netz Rhein Mosel Saar e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Ökumenisches Netz Rhein Mosel Saar“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.

### **§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

- 1) Zweck des Vereins ist es, sich in der Region Rhein, Mosel, Eifel, Hunsrück, Westerwald und Saar für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzusetzen.  
Dies geschieht als Teil des vom ökumenischen Rat der Kirchen initiierten und von den Kirchen aufgegriffenen ökumenisch konziliaren Prozesses.
- 2) Der Verein hat die Aufgabe, die Vernetzung von Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen zu fördern, die sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen.  
Dies geschieht durch:
  - Treffen, Seminare und Versammlungen
  - Stärkung der Zusammenarbeit
  - Aufbau eines Netzes zur Information und Kommunikation
  - Einrichtung einer Geschäftsstelle
- 3) Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos und nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der / die AntragstellerIn Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung verbindlich anzuerkennen und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist;
  - durch Tod einer natürlichen Person;
  - durch Auflösung einer juristischen Person;

durch Ausschluß. Der Ausschluß kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen verstößt. Er ist dem Mitglied nach Anhörung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann mit Monatsfrist Einspruch erheben; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Der Ausschluß kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn die Mitgliedsbeiträge in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nicht gezahlt wurden.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 4.1 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - den Vorstand zu wählen;
  - zwei Kassenprüfer(innen) zu wählen;
  - den Jahres- und Geschäftsbericht entgegen zu nehmen;
  - einen Haushaltsplan zu beschließen;
  - dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
  - die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen;
  - Arbeitsschwerpunkt, Richtlinien und Grundsätze des Vereins festzulegen;
  - im Einspruchsfall über Aufnahme bzw. Ausschluß eines Mitgliedes endgültig zu entscheiden (§ 3);
  - Satzungsänderungen zu beschließen (§ 8);
  - die Auflösung des Vereins zu beschließen (§9).
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; sie ist nicht übertragbar. Stimmenkumulation ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen.  
Juristische Personen müssen ihre VertreterInnen in der Mitgliederversammlung vor deren Beginn benennen.
- 3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung einschließlich ihrer Begründung müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von ¼ der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

#### **§ 4.2 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister(in), sowie mindestens vier und höchstens zehn weiteren Mitgliedern. Die Zahl

der Männer und die Zahl der Frauen im Vorstand sollen sich nicht um mehr als eins unterscheiden.

- 2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende und den Vorsitzenden, und die / den Schatzmeister(in), sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes einzeln und in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren, wenn Einzel- und Geheimwahlen beantragt werden. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 3) Die Vorsitzende, der Vorsitzende und die / der Schatzmeister(in) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des §26 BGB wählt der Vorstand ein weiteres Mitglied des Vorstandes für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB nach.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Erarbeitung eines Vorschlags der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit;
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter(inne)n;
  - Regelung der Dienst- und Fachaufsicht;
  - Regelung des Zeichnungsrechts;
  - Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern nach Maßgabe des § 3.
- 5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 6) Scheidet eines der weiteren Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen eine(n) Nachfolger(in) kooptieren, die / der Mitglied des Vereins sein muß.
- 7) Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 5 Niederschriften**

Über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden und dem / der Protokollant(in) unterschrieben.

#### **§ 6 Mittel**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen.

#### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder unter Einhaltung der Formvorschriften (§4) beschlossen.

Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge im Wortlaut, mindestens jedoch nach ihrem wesentlichen Inhalt, mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurden.

#### **§ 9 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Vereinsmitglieder unter Einhaltung der Formvorschriften aus §4 beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an „PAX-Christi im Bistum Trier“ und "Steg e.V. - Soziatherapeutische Einrichtung für Suchtkranke (Koblenz)", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.